

**Informationsveranstaltung
für Führungskräfte in
der Altenhilfe**

19. August 2014, Münster

Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte arbeiten bundesweit und vertreten stationäre und ambulante Pflegeeinrichtungen. Wir sind im Pflegerecht, Sozialrecht und Arbeitsrecht tätig. Ferner beraten wir bei Übertragungen, Umstrukturierungen und Sanierungen von Pflegeeinrichtungen.

Weitere Infos finden Sie unter: www.ulbrich-kaminski.de

CAR€ Invest
PFLEGE MACHT MARKT



NRW-Sozialausschuss: Neuen GEPA-Entwurf im Oktober verabschieden

**31. Juli
2014**

Sozialausschuss: Neuen GEPA-Entwurf im Oktober verabschieden

Der **Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales** des Landtags Nordrhein-Westfalen macht Tempo in Sachen GEPA NRW und APG DVO: Ein veränderter Entwurf soll am 1./2. Oktober im Landtag verabschiedet werden. Auch über die Weitergeltung der gültigen **Bescheide über die Investitionskostenanteile** hat sich er Ausschuss Gedanken gemacht.



Das neue Gesetz wird GEPA NRW genannt!

Der Name lautet:

„Gesetz zur Entwicklung und Stärkung einer demographiefesten, teilhabeorientierten Infrastruktur und zur Weiterentwicklung und Sicherung der Qualität von Wohn- und Betreuungsangeboten für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen, Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen Gesetz zur Entwicklung und Stärkung einer demographiefesten, teilhabeorientierten Infrastruktur und zur Weiterentwicklung und Sicherung der Qualität von Wohn- und Betreuungsangeboten für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen, Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen“.

Allein durch die Namensgebung wird deutlich: **Es wird kompliziert und schwierig!**

Informationen über den Stand des Gesetzgebungsverfahrens erhalten Sie unter dem Link:

http://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/GB_II/II.2/Gesetzgebung/Aktuell/01_Aktuelle_Gesetzgebungsverfahren/Pflegereform/index.jsp

Reformiert werden das

Alten- und Pflegegesetz NRW (APG NRW),

die entsprechenden Verordnungen (**APG DVO NRW**) und das

Wohn- und Teilhabegesetz (WTG).

Maßgebliche heimrechtliche Regelungen enthält das WTG:

Erstmals werden wie in anderen Bundesländern auch sowohl die stationären und die ambulanten Pflegeeinrichtungen in den Anwendungsbereich des WTG mit aufgenommen.

Erweiterung des Geltungsbereichs:

Angebote im Sinne des WTG sind

Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot,

Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen,

Angebote des Servicewohnens,

ambulante Dienste und Gasteinrichtungen.

Finden Sie nicht auch, dass der Begriff der „Gasteinrichtung“ für ein

Hospiz

geschmacklos ist?

WTG gilt weiterhin nicht für:

Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und Krankenhäuser

Begriffsbestimmung der Fachkraft (§ 3 Abs. 5 WTG):

Fachkräfte =

mindestens dreijährigen Ausbildung oder einem entsprechenden Studium,
um Tätigkeiten auf dem Gebiet der Pflege oder sozialen Betreuung unter
Beachtung des jeweils aktuellen Standes der fachlichen Erkenntnisse
auszuüben.

Begriffsbestimmung der Fachkraft (§ 3 Abs. 5 WTG):

Hauswirtschaftsfachkräfte =

mindestens dreijährigen Ausbildung oder einem entsprechenden Studium
um die hauswirtschaftliche Versorgung zu organisieren, zu planen,
durchzuführen sowie Hygieneanforderungen anwenden.

Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot:

Klassische Pflegeeinrichtung wie derzeit in § 2 Abs. 1 WTG definiert.

§ 19 WTG: grundsätzliche Anforderungen für klassisches Heim:

haus-, zahn- und fachärztliche sowie die gesundheitliche Betreuung,

Pflegeplanungen, Förder- und Hilfepläne aufstellen, umsetzen und ihre Umsetzung aufzeichnen,

und... (Weiter geht's auf der nächsten Seite!)

§ 19 WTG: grundsätzliche Anforderungen für klassisches Heim:

Arzneimittel nutzerbezogen und ordnungsgemäß aufbewahren und die Beschäftigten mindestens alle zwei Jahre beraten und Qualitätsinstrumente implementieren

soziale Betreuung sowie die hauswirtschaftliche Versorgung sicherstellen

Maßnahmen zur Gewaltprävention durchführen und die Beschäftigten zur Vermeidung von Gewalt durch ihr Verhalten und Handeln schulen.

§ 20 Abs. 2 WTG: grundsätzliche Anforderungen klassisches Heim:

Einzelzimmerquote 80 Prozent

In neu errichteten Einrichtungen sind nur Einzelzimmer zulässig, wobei Personen, die in einer Partnerschaft leben, auf Wunsch die Zusammenlegung von zwei Zimmern zu einer Nutzungseinheit ermöglicht werden kann.

§ 21 WTG: grundsätzliche Anforderungen klassisches Heim:

Qualifikation Einrichtungsleitung:

2 Jahre Leitungserfahrung,

Kenntnisse auf Gebieten: Betriebs- und Personalwirtschaft

sowie angebotsbezogen auch grundlegende pflege-

oder betreuungsfachlichen Kompetenzen **(HEIMLEITERSCHEIN!)**

§ 23 WTG: grundsätzliche Anforderungen klassisches Heim:

Behördliche Qualitätssicherung:

Jährliche Regelprüfung

ansonsten übliche Überwachung nach § 15 WTG

§ 24 WTG: grundsätzliche Anforderungen Wohngemeinschaft:

NEU! NEU! NEU!

Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen

§ 24 WtG: grundsätzliche Anforderungen Wohngemeinschaft:

Wohngemeinschaften mit Betreuungsleitungen:

Entweder selbstverantwortet oder anbieterverantwortet!

§ 24 WTG: grundsätzliche Anforderungen Wohngemeinschaft:

Eine Wohngemeinschaft ist **selbstverantwortet**, wenn

die Ansprüche auf Wohnraumüberlassung und Betreuungsleistungen

rechtlich voneinander unabhängig sind **und**

die Nutzerinnen und Nutzer oder ihre Vertreterinnen und Vertreter

mindestens... (Weiter geht's auf der nächsten Seite!)

§ 24 WTG: grundsätzliche Anforderungen Wohngemeinschaft:

bei der Wahl und dem Wechsel der Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter frei sind,

das **Hausrecht ausüben**, über die **Aufnahme neuer Nutzerinnen und Nutzer entscheiden**, die **Gemeinschaftsräume selbst gestalten**, die **gemeinschaftlichen Finanzmittel selbst verwalten** und die **Lebens- und Haushaltsführung** sowie das **Alltagsleben selbstbestimmt gemeinschaftlich gestalten**.

§ 24 WTG: grundsätzliche Anforderungen Wohngemeinschaft:

Eine Wohngemeinschaft ist **anbieterverantwortet** bei fehlender rechtlicher Unabhängigkeit von Wohnraumüberlassung und Betreuungsleistungen im Sinne des Absatzes 2 Nummer 1 oder wenn die Kriterien der Selbstverantwortung nach Absatz 2 Nummer 2 nicht erfüllt sind.

§ 25 WTG: Selbstverantwortete Wohngemeinschaft:

Rechtsfolge: WTG gilt nicht!

Aber ambulanter Pflegedienst muss § 25 Absatz 2 WTG beachten.

Danach sind ambulante Pflegedienste nach § 34 Satz 2 WTG

anzeigepflichtig, wenn sie in selbstverantworteter Wohngemeinschaft pflegen.

§ 25 WTG: Selbstverantwortete Wohngemeinschaft:

Rechtsfolge:

Allerdings werden nach § 35 Absatz 1 WTG ambulante Pflegedienste durch Heimaufsicht anlassbezogen überwacht.

§ 26 WTG: Anbieterverantwortete Wohngemeinschaft:

NEU! NEU! NEU!

Zuständigkeiten mehrerer Leitungsanbieter schriftlich regeln und

Bewohnern mitteilen!

§ 26 WtG: Anbieterverantwortete Wohngemeinschaft:

Inhalt der neuen Zuständigkeitenregelung ergibt sich aus § 26 Abs. 2 WtG.

Umfassender Leitungskatalog, Gleichschaltung mit klassischem Heim wird hier deutlich.

§ 27 WTG: Anbieterverantwortete Wohngemeinschaft:

Bauliche Anforderung! Keine Einzelzimmerquote!

§ 28 WtG: Anbieterverantwortete Wohngemeinschaft:

Personelle Anforderung:

Die Betreuung in der Wohngemeinschaft muss unter der Verantwortung einer fachlich und persönlich geeigneten Fachkraft stehen (verantwortliche Fachkraft).

Zum Teil sogar 24stündige Anwesenheit, falls erforderlich!

§ 31 WTG: Servicewohnen:

**Nur Anzeige nach § 9 WTG, ansonsten keine Anwendung des WTG,
§ 32 WTG.**

§ 36 WTG: Gasteinrichtungen:

Gasteinrichtungen sind Hospize, Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege sowie Kurzzeitpflegeeinrichtungen.

§ 37 WTG: Anforderungen Gasteinrichtungen:

Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter in Gasteinrichtungen haben eine an der entsprechenden Zielgruppe orientierte personelle, bauliche und sonstige Ausstattung vorzuhalten.

§ 37 WTG: Anforderungen Gasteinrichtungen:

Durch Verweis auf allgemeine Regelungen gelten hier die allgemeinen Anforderungen wie auch für Heime und Wohngemeinschaft.

§ 47 WTG: Umfassende Übergangsregelungen:

Das WTG enthält in § 47 WTG umfassende Übergangsregelungen.

z.B. WTG gilt für WGs erst ein Jahr nach Anzeige gegenüber Heimaufsicht

Bauliche Anforderungen bis spätestens 31.07 2018 umsetzen

§ 48 WTG: Bestandsschutz bei personellen Anforderungen:

Das WTG enthält in § 48 WTG umfassende Übergangsregelungen.

Stichwort Fachkraftquote und Einrichtungsleitung!

Kanzlei Dr. Ulbrich & Kaminski

Hellweg 2

44787 Bochum

Telefon: 0234 5795 21 – 0

Fax: 0234 5795 21 – 21

Web: www.ulbrich-kaminski.de

